

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: GEF.2015.225

Bern, 1. Juli 2018,

**Antwort-Tabelle Konsultation der GLP Kanton Bern
zur Verordnung über die individuelle Sozialhilfe (SHV)**

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
 - bis **Donnerstag, 12. Juli 2018**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Bereits mit Artikel 1 der SHV wird wie bisher die Sicherstellung der Effektivität und Effizienz auf allen Verantwortungsebenen erwähnt. Die glp begrüsst und unterstützt das Ziel des Regierungsrates, die Effektivität und Effizienz in der individuellen Sozialhilfe im Kanton Bern zu erhöhen.</p> <p>Insbesondere die sehr differenzierte Bemessung des Grundbedarfes könnte schweizweit eine Signalwirkung haben, nachdem sich der Revisionswille der SKOS in ihren Richtlinien nur sehr zögerlich und in ungenügendem Ausmass niedergeschlagen hat.</p> <p>Zusammengefasst können wir folgende Punkte nennen, wel-</p>	

chen mit und vor der Einführung der Verordnung nach unserer Ansicht nochmals besondere Beachtung geschenkt werden sollte:

- Wir stellen fest, dass in einzelnen Fallkonstellationen teilweise recht massive und ungewollte Fehlanreize entstehen. Deshalb empfehlen wir teilweise alternative oder ergänzende Regelungen zu prüfen.
- Bei einzelnen Regelungen sehen wir Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Ein grundsätzliches Problem im aktuellen Sozialhilfesystem im Kanton Bern orten wir gerade bei der Umsetzung in der Praxis. Schwierig umzusetzende Regelungen führen dazu, dass die Verankerung der Sozialhilfeverordnung in der Praxis untergraben wird indem die eigene Haltung entscheidet, welche Vorgaben mit welcher Verbindlichkeit umgesetzt wird. Die Frage der Einführungspflicht von Sozialinspektorat (Motion T. Brönnimann, glp) ist deshalb dringender denn je.
- Das in den Gemeinden im Einsatz stehende Fallführungssystem ist alt. Insbesondere die Datenstruktur verhindert, dass ohne grossen finanziellen Aufwand eine gute Unterstützung und Überprüfung bei der Ermittlung des Grundbedarfes möglich sein wird. Es erscheint uns unabdingbar, dass die GEF hier für die Gemeinden eine neue, wichtige Koordinationsfunktion übernimmt und in der Entwicklung und Teilfinanzierung des EDV gestützten Fallführungs-Systems den Lead übernimmt. Langfristig empfehlen wir, dass der Kanton in Zusammenarbeit mit der Praxis die nötigen Vorkehrungen trifft, damit im Kanton Bern nur noch eine Fallführungssoftware im Einsatz steht und somit die Vorgaben (wie z.B. bei der Ergänzungsleistung) und Anwendung kantonsweit einheitlich werden.

Artikel 1	Keine Bemerkungen	
Artikel 2	Keine Bemerkung	
Artikel 3 Abs. 1	Das Aufgabengebiet der Sozialhilfegesetzgebung und auch des Kindes- und Erwachsenenschutzes erfordert fachliche Kompetenzen in verschiedensten Fachbereichen. Um dem Auftrag der SH-Gesetzgebung sinnvoll, effizient und fachlich einwandfrei gerecht zu werden, müssen die vielfältigen Aufgaben innerhalb eines Sozialdienstes auf verschiedenste Personen mit unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen aufgeteilt werden können. Bei einer Mindestgrösse von 150 Stellenprozenten Fachpersonal können die geforderten Fachkompetenzen nicht abgedeckt werden. Ein genügend grosses Mengengerüst, um innerhalb eines Sozialdienstes eine sinnvolle Spezialisierung in einzelnen Aufgabengebieten zu realisieren, ist unseres Erachtens ab einer Grösse von ca. 30'000 Einwohnenden gegeben.	Der Sozialdienst verfügt in der Regel über eine Mindestgrösse welche für 30'000 Einwohnerinnen und Einwohner zuständig ist.
Artikel 4	Keine Bemerkung	
Artikel 5	Keine Bemerkung	
Artikel 6	Keine Bemerkung	
Artikel 7	Keine Bemerkung	
Artikel 8	Keine Bemerkung	
Artikel 9	Keine Bemerkung	
Artikel 10	Keine Bemerkung	
Artikel 11	Keine Bemerkung	
Artikel 12	Keine Bemerkung	
Artikel 13	Keine Bemerkung	
Artikel 14	Keine Bemerkung	
Artikel 15	Keine Bemerkung	

Artikel 16	Keine Bemerkung	
Artikel 17	Keine Bemerkung	
Artikel 18	Keine Bemerkung	
Artikel 19 Abs 1a	Die glp hat sich in der Grossratsdebatte für eine andere Bemessungsgrösse (Reduktion des Grundbedarfs um 5% statt 8%) stark gemacht. Es ist klar, dass hier aus Kompatibilitätsgründen mit der SHG Revision, die vom GR abgesegnete Höhe in der Verordnung steht.	
Artikel 20	<p>Der Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen soll sich am Ansatz der Ergänzungsleistungen orientieren. Dieser Ansatz ist im Vergleich zum gekürzten Grundbedarf hoch. Gekürzte Personen in einem Mehrpersonenhaushalt werden mehr Geld erhalten, wenn sie sich in einen stationären Aufenthalt begeben. Das ist methodisch unsinnig und generiert unnötige Kosten.</p> <p>Es ist unklar, was in dieser Pauschale alles enthalten ist (z.B. Verkehrsauslagen/Krankheitskosten). Zudem ist nicht erwähnt, dass es sich nur um erwachsene Personen handelt. Ausserdem müsste geregelt werden, ob SIL und IZU zusätzlich gewährt werden können oder nicht.</p>	Es ist eine Pauschale in der SHV aufzunehmen, welche unter den Ansätzen der Ergänzungsleistungen liegt. Zudem ist zu bestimmen, dass SIL, nicht aber IZU, zusätzlich gewährt werden können.
Artikel 21 Abs 2	Aus unserer Sicht es nicht nötig, dass betreffend Mietkostenberechnung in der SHV eine Regelung aufgenommen wird. Sollte Artikel 21 nicht gestrichen werden, schlagen wir folgende Korrektur vor.	Art. 21 Abs. 2: Wohnen bedürftige Personen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird die Miete i.d. R. gemäss Kopfquote ausgerichtet
Artikel 22 Abs 2	<p>Die Sozialdienste können gemäss dem Verordnungsentwurf bei der Geltendmachung von Mietzinsreduktionen AnwältInnen beiziehen.</p> <p>Der Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes ist nicht nötig, weil die rechtlichen Grundlagen für eine Anpassung des Mietzinses einfach und das rechtliche Verfahren kostenlos ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Aufgabe nicht von Sozialarbeitenden durchgeführt werden kann. Für eine derart</p>	Art. 22 Abs. 2: ist ersatzlos zu streichen.

	einfache und unwichtige Aufgabe eine Anwältin zu beauftragen, generiert unnötige Kosten und ist übertrieben.	
Artikel 23	Keine Bemerkung	
Artikel 24	Keine Bemerkung	
Artikel 25 Abs 3	Die Angleichung an die Stipendiengesetzgebung ist hier unabdingbar, daher nur IZU Fr. 100.00.	Art. 25 Abs. 3 ...beträgt monatlich CHF 100.-
Artikel 25 Abs 6 und 7	<p>Für besondere Integrationsleistungen soll eine zusätzliche IZU von CHF 100.00 pro Monat ausgerichtet werden können. Diese sehr offen formulierte Bestimmung führt zu Rechtsunsicherheit und in der Praxis zu einer nicht einheitlichen Anwendung. Die wesentlichen Integrationsleistungen sind in der Verordnung aufgeführt, es braucht keine IZU für nicht aufgezählte Integrationsleistungen.</p> <p>Kumulation: Die Kumulation der IZU soll nicht möglich sein, entweder Fr. 100.00 oder Fr. 200.00. Somit wird ein klarer Abstand zu den Einkommensfreibeträgen (EFB) definiert.</p>	Art. 25 Abs. 6 und 7 sind ersatzlos zu streichen
Artikel 26 Abs 3 und 4	<p>Gemäss dieser Bestimmung sollen Personen, welche mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent erwerbstätig sind und bei denen eine volle Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht mehr möglich sein wird, ein zusätzlicher EFB von CHF 200.00 gewährt werden können.</p> <p>Diese Bestimmung setzt falsche Anreize oder produziert Ungerechtigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstens wird sie dazu führen, dass solche Personen immer einen höheren EFB erhalten werden als Personen, welche zu 100 Prozent erwerbstätig sind. Das entbehrt jeder Logik. • Zudem wird die Bestimmung dazu führen, dass sich Sozialhilfebeziehende „krank“ darstellen, als sie eigentlich sind, weil es sich lohnt, nur Teilzeit zu arbei- 	<p>Art. 26 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Art. 26 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.</p>

	<p>ten und daneben Integrationshürden zu betonen. Wir sehen darin einen groben Fehlanreiz, den wir uns in der Praxis nicht wünschen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Verordnungsbestimmung ist viel zu offen formuliert. In welchen Fällen eine volle Integration in den ersten Arbeitsmarkt <i>nicht mehr möglich</i> sein soll, lässt sich kaum objektiv beantworten. Rechtsunsicherheit und Willkür sind die Folgen. Es ist absehbar, dass die Sozialdienste diese Bestimmung sehr unterschiedlich handhaben werden. 	
Artikel 27	Diese Regelung steht in Widerspruch zu den aktuellen Stipendienregelungen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Erstausbildungen und Ähnliches mit CHF 200.00 oder CHF 300.00 belohnt werden. Im Fokus sollte immer die Angleichung an die Stipendiengesetzgebung sein, daher IZU CHF 100.00.	Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 1 und 2 sollen so abgeglichen werden, dass sie mit der Stipendiengesetzgebung in Einklang stehen und keine Besserstellung von Berufslehre gegenüber schulischen Ausbildungen ergeben.
Artikel 28	Keine Bemerkung	
Artikel 29	Keine Bemerkung	
Artikel 30	Keine Bemerkung	
Artikel 31	Keine Bemerkung	
Artikel 32	Keine Bemerkung	
Artikel 33	Keine Bemerkung	
Artikel 34	Es ist vorgesehen, dass die GEF die Bemessung von situationsbedingten Leistungen in einer Direktionsverordnung regelt. Indem nebst dem SHG, der SHV, den SKOS-Richtlinien, dem Handbuch der BKSE eine Direktionsverordnung geschaffen wird, um die Sozialhilfeleistungen, hier die Situationsbedingten Leistungen festzulegen, wird das gesamte Regelwerk breit und läuft Gefahr unübersichtlich zu werden. Insbesondere das Verhältnis zwischen dem Handbuch BKSE und der Direktionsverordnung erscheint uns unklar. Wir schlagen vor, dass das Handbuch neu im Lead der	Siehe Text

	GEF in Zusammenarbeit mit der BKSE erarbeitet wird. Im weiteren soll geprüft werden, ob die Artikel der Direktionsverordnung bezgl. SIL nicht in der SHV aufgenommen werden können	
Artikel 35	Wir empfehlen den Kürzungsumfang nicht zusätzlich in einer Direktionsverordnung festzuschreiben sondern in der SHV aufzunehmen. Begründung und Alternativvorschlag siehe Art. 34.	Siehe Text.
Artikel 36	Unseres Erachtens ist ein vollständiger Leistungsentzug als Sanktion nicht zulässig. Jedoch ist ein Leistungsentzug als Folge des Subsidiaritätsprinzips durchaus zulässig. Bei Pflichtverletzungen ist einzig eine verhältnismässige Kürzung der Leistungen zulässig (Art. 36 Abs. 1 SHG neu). Mit der Formulierung von Absatz 1 im Verordnungsentwurf wird nun aber der Anschein geweckt, dass die wirtschaftliche Hilfe eingestellt werden kann, wenn eine Person sich weigere eine Arbeit aufzunehmen oder einen Rechtsanspruch durchzusetzen. Dass dies nicht als Sanktion, sondern als Konsequenz des Subsidiaritätsprinzips zulässig ist, bleibt bei der vorgeschlagenen Formulierung unklar.	<p>Abs. 1 Die wirtschaftliche Hilfe wird eingestellt, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr besteht.</p> <p>Abs. 2 Die wirtschaftliche Hilfe wird im Umfang der mutmasslich möglichen Eigenleistung eingestellt, wenn die unterstützte Person zeitnah ihre Bedürftigkeit reduzieren könnte.</p> <p>Abs. 3 Die wirtschaftliche Hilfe wird insbesondere dann gemäss Abs. 2 eingestellt, wenn die unterstützte Person eine noch zur Verfügung stehende Stelle nicht antritt oder wenn sie durchsetzbare Ansprüche gegenüber Dritten nicht geltend macht.</p>
Artikel 37	Keine Bemerkung	
Artikel 38	Keine Bemerkung	
Artikel 39	Wir stellen uns die Frage, ob dieser Artikel in der Praxis „umsetzungstauglich“ Bezgl. klarer rechtlicher Grundlage haben wir grösste Bedenken, insbesondere zu Abs 3. (Ein starker Raucher/Alkoholiker wird auch seien GB nicht zweckmässig verwenden, wird dafür aber nicht mit einer GB Kürzung sanktioniert. Die heute geltende Regelung einer Kürzung bei der das Auto als zusätzliches Vermögen zur Vermögensobergrenze hinzuaddiert wird, erscheint uns sinnvoller und praxistauglicher.ß	Abs 3 streichen und alte Regelung bezgl. Reduktion GB durch Vermögensobergrenze beibehalten.

Artikel 40	Keine Bemerkung	
Artikel 41	Keine Bemerkung	
Artikel 42	Keine Bemerkung	
Artikel 43	Keine Bemerkung	
Artikel 44 lit.d	<p>Auf die Eintragung eines Grundpfandrechtes soll verzichtet werden können, wenn „andere Gründe dagegen sprechen“.</p> <p>Diese Bestimmung öffnet Ausnahmen Tür und Tor. Es ist offensichtlich nicht jeder Grund geeignet, auf eine grundpfandrechtl. Sicherstellung zu verzichten. Die wesentlichen Gründe sind in lit. a bis c erwähnt, deshalb braucht es lit. d nicht.</p>	Art. 44 lit. d ist ersatzlos zu streichen
Artikel 45	<p>Gemäss dieser Bestimmung wird zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann ein Vermögensfreibetrag zugestanden. Es nicht klar, was mit einem Vermögensfreibetrag nach Ablösung gemeint ist. Es scheint, dass in der Anwendung extreme Unterschiede festzustellen sind. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn bei der Ablösung von der Sozialhilfe einen Vermögensfreibetrag zu gewähren. Dies schafft unhaltbare Bevorteilung der Sozialhilfeklientenschaft gegenüber Personen die nicht auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Diese Regelung ist u. E. politisch kaum vertretbar weil dadurch der gesellschaftlichen Akzeptanz der Sozialhilfe Schaden zugeführt wird. Auch vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass niemand mit Sozialhilfe besser gestellt ist, als eine arbeitende Person.</p>	<p>Zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann, wird folgender Vermögensfreibetrag zugestanden</p>
Artikel 46	Verhältnis von Direktionsverordnung zu BKSE-Handbuch klären, siehe Bemerkungen zu Art. 34 und 35.	
Artikel 47 Abs.1	Es ist sicherzustellen, dass die Ansätze der Nothilfe in einigen Konstellationen nicht ungefähr gleich hoch wie die gekürzten Ansätze der ordentlichen Sozialhilfe sein werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb illegal anwesende Personen,	

	denen eine Rückkehr ins Heimatland zumutbar und möglich ist, mit Sozialhilfe beziehenden Personen praktisch gleichgestellt werden sollen.
Artikel 48	Keine Bemerkung
Artikel 49	Keine Bemerkung
Artikel 50	Keine Bemerkung
Artikel 51	Keine Bemerkung
Artikel 52	Keine Bemerkung
Artikel 53	Keine Bemerkung
Artikel 54	Keine Bemerkung
Artikel 55	Keine Bemerkung
Artikel 56	Keine Bemerkung
Artikel 57	Keine Bemerkung
Artikel 58	Keine Bemerkung
Artikel 59	Keine Bemerkung
Artikel 60	Keine Bemerkung
Artikel 61	Keine Bemerkung
Artikel 62	Keine Bemerkung
Artikel 63	Keine Bemerkung
Artikel 64	Keine Bemerkung
Artikel 65	Keine Bemerkung
Artikel 66	Indem die Aufwendungen des SOA gemäss Artikel 65 und 66 sowie die Abgeltungen des SOA für Leistungen Dritter, die in ihrem Auftrag Sozialinspektionen durchführen, lastenausgleichsberechtigt sind, werden die privaten Sozialinspektionsdienstleister in unseres Erachtens unzulässiger Weise benachteiligt. Während dem die Kosten des Vereins Sozial-

inspektion dem Lastenausgleich zugeführt werden können, egal wie viel Zeit und Aufwand der Verein für einen Inspektionsauftrag aufwendet, können die Sozialdienste nur die Beträge gem. Art. 66 Abs. 1 a und b abrechnen, wenn sie einen privaten Dienstleister beauftragen. Die Sozialhilfeverordnung sollte dahingehend angepasst werden, dass der Verein Sozialinspektion pro Abklärungsfall ein „Zeitbudget“ zur Verfügung hat, welches dem äquivalent der Beträge gem. Art. 66 Abs. 1 a und b entspricht, oder die Kostendeckelung gem. Art. 66 Abs. 1 a und b so gestaltet, dass diese Beträge den durchschnittlichen Bearbeitungskosten eines Abklärungsfalles des Vereins entsprechen.

Artikel 67	Siehe Art. 66
Artikel 68	Keine Bemerkung
Artikel 69	Keine Bemerkung
Artikel 70	Keine Bemerkung
Artikel 71	Keine Bemerkung
Artikel 72	Keine Bemerkung
Artikel 73	Keine Bemerkung
Artikel 74	Keine Bemerkung
Artikel 75	Keine Bemerkung
Artikel 76	Keine Bemerkung
Artikel 77	Keine Bemerkung
Artikel 78	Keine Bemerkung
Artikel 79	Keine Bemerkung
Artikel 80	Keine Bemerkung
Artikel 81	Keine Bemerkung
Artikel 82	Keine Bemerkung

Artikel 83	Keine Bemerkung
Artikel 84	Mit Art. 84 und 85 wird festgelegt, welche Daten in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten vom Sozialamt bei den Gemeinden eingefordert werden können. Wir verweisen an dieser Stelle auf die grundsätzlichen Hinweise insbesondere betreffend Fallführungssystem. Würde der Kanton in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten ein Fallführungssystem betreiben, wären die in Art. 84 und 85 genannten Bedürfnisse nach Datenlieferung weitgehend gewährleistet. Ein weiterer Grund, weshalb der Kanton betreffend Fallführungssystem aus unserer Sicht rasch aktiv werden sollte.
Artikel 85	Keine Bemerkung
Artikel 86	Keine Bemerkung
Artikel 87	Keine Bemerkung
Änderung IKV	Keine Bemerkung
Änderung FKV; b10	Die glp unterstützt ausdrücklich, dass die „Fachkommission Soziales und Integration“ neu ohne eine Vertretung aus dem Grossen Rat konstituiert werden soll.
Änderung IBV	Keine Bemerkung
Änderung KOHV	Keine Bemerkung
SLV	Keine Bemerkung
Direktionsverordnung	Keine Bemerkungen